

Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 des Öffnungszeitengesetz Mecklenburg-Vorpommern (ÖffZG M-V) wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Bereich nach Nummer 2 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr am folgenden Sonntag freigegeben:

**Sonntag, den 29.11.2026**

Anlass: „Greifswalder Weihnachtsmarkt“

2. Die Öffnung der Verkaufsstellen nach Nummer 1 bezieht sich auf die Verkaufsstellen, die unmittelbar an den folgenden Straßen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anliegen:  
  
von der Kreuzung der Goethestraße/Hansering über den Hansering bis zur Kreuzung des Hansering mit der Stralsunder Straße und der Steinbeckerstraße, von dort entlang des Gehweges zum Ryck bis zu den Credneranlagen, von den Credneranlagen bis zur Langen Straße, von dort bis zum Karl-Marx-Platz, von dort entlang des Karl-Marx-Platzes bis zur Kreuzung Bahnhofstraße/Karl-Marx-Platz, von dort entlang der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung bis Bahnhofstraße/Gützkower Straße und von dort entlang der Goethestraße bis zur Kreuzung Hansering. Die Grenzlinsen befinden sich jeweils fahrbahnmittig.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Raum CE03, Markt 15, 17489 Greifswald während der üblichen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, erhoben werden.

## Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald, beantragt werden.

Die Festlegungen des § 7 ÖffZG M-V sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) bleiben unberührt.

Greifswald, den **19. 10. 2026** .....



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister